# Geschäftsordnung der Geschäftsführung des Vereins Gemeinsame Kommission Leistungssport Schach in Baden-Württemberg e.V.

### § 1 Geschäftsführung

Der Vorstand des Vereins richtet gem. § 10 Abs. 1 S. 3 der Satzung eine Geschäftsführung ein; er beruft einen Geschäftsführer.

#### § 2 Aufgaben der Geschäftsführung

Der Vorstand ermächtigt die Geschäftsführung, für ihn folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a) Bearbeitung der verwaltungsmäßigen Aufgaben des Vereins,
- b) Leitung der in der Ausschussordnung festgelegten Ausschüsse,
- c) Wahrnehmung der in der Beitrags- und Finanzordnung der Geschäftsführung übertragenen Aufgaben,
- d) allgemeine Finanzplanung,
- e) Vorbereitung des Haushaltsplans,
- f) Vorbereitung und Nachbereitung der Mitgliederversammlung,
- g) Durchführung, Finanzierung und Abrechnung der beschlossenen Maßnahmen.

### § 3 Weisungsrecht

Der Vorstand kann allgemein oder im Einzelfall der Geschäftsführung Weisungen erteilen.

## § 4 Berichtspflichten

Die Geschäftsführung berichtet dem Vorstand periodisch jedes Quartal über ihre Tätigkeit.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung hat der Vorstand am 24.09.2016 beschlossen. Sie tritt sofort in Kraft.